



Badeordnung für die öffentlichen Bäder der Gemeinde Zollikon

Herzlich Willkommen! Wir hoffen, dass Sie sich in unseren Badeanlagen wohlfühlen, sich vergnügen und erholen.

1. Geltungsbereich

Diese Badeordnung ist für alle Gäste der öffentlichen Badeanlagen in Zollikon verbindlich.

2. Zutrittsregelung

- 1) Für die Benutzung der Badeanlagen muss jeder Badegast eine Eintrittsgebühr entrichten. Die Höhe der Eintrittsgebühr wird durch den Gemeinderat festgelegt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Zollikon, auf der Website www.badizollikon.ch und durch Anschlag bekanntgegeben.
- 2) Das Entwerfen des Tickets berechtigt zu einem einmaligen Eintritt. Der Zugang zum Seebad muss ausschliesslich durch die Drehkreuze erfolgen.
- 3) Dauerkarten sind persönlich und nicht auf andere Personen übertragbar.
- 4) Die Benutzung der Badeanlagen kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Ebenso kann die Nutzung auf eine bestimmte Nutzergruppe begrenzt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bereits geleisteten Eintrittspreises besteht nicht.
- 5) Der Zutritt zu den Badeanlagen ist untersagt für:
 - a) Personen, die unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen.
 - b) Personen, mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten.
 - c) Personen, die Tiere mit sich führen (Ausnahme Gastrobereiche).
 - d) Personen, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe frei fortzubewegen oder an- und ausziehen. In Begleitung einer volljährigen Person kann der Zutritt gewährt werden.
- 6) Der Zutritt für Kinder unter 8 Jahren ist nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet, welche die ständige Aufsicht ausübt und ausüben kann.
- 7) Im Fohrbach ist Kinder der Zutritt zum Wellnessbecken ab 12 Jahren und zur Sauna ab 16 Jahren gestattet - auch in Begleitung von Erwachsenen.
- 8) Im Seebad haben Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren den nördlichen Teil des Seebads Richtung Zürich zu nutzen. Der südliche Teil ist Personen über 18 Jahren vorbehalten.

3. Anweisungen des Personals

Das Badepersonal überwacht den Badebetrieb und ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse befugt, ergänzende Regelungen festzulegen und anzuwenden. Diesen Anweisungen muss vollumfänglich Folge geleistet werden. Solche Anordnungen erfolgen stets im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens unserer Gäste sowie eines geordneten Badebetriebs.

4. Haftung

Die Benutzung der Badeanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für:

- a) Schäden, die bei der Benützung der Schwimm- und Sprunganlagen, der Spielgeräte oder sonstigen Einrichtungen des Bades entstehen,
- b) Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Ballspielen usw.),
- c) den Verlust von Gegenständen, Geld oder anderen Wertsachen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern der Gemeinde oder dessen Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

5. Bewilligungspflicht

Nachfolgende Tätigkeiten sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Betriebsleitung gestattet:

- a) Veranstaltungen jeglicher Art (inkl. politischen Aktionen und Sammeln von Unterschriften).
- b) Durchführung von geleiteten Gruppen- oder Einzeltrainings.
- c) Durchführung von Kursen und Unterricht.
- d) Verteilen und Verkauf von Waren und Produkten.
- e) Verteilen von Prospekten und anderen Drucksachen.
- f) Film-, Foto- oder Audioaufnahmen für den privaten oder gewerblichen Gebrauch.
- g) Tauchen mit Atmungsgeräten.

Das begründete Gesuch muss schriftlich und rechtzeitig eingereicht werden. Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.

6. Garderoben und Duschen im Fohrbach

- 1) Die Barfussbereiche dürfen nicht mit Strassenschuhen und mitgebrachten Hilfsmitteln mit Rollen betreten werden. Für Rollstuhlfahrer steht ein badeeigener Rollstuhl zur Verfügung.
- 2) Die Duschanlagen sind geschlechtergetrennt und dürfen nur so benutzt und betreten werden. Mädchen unter 6 Jahren dürfen in den Duschbereich der Herren mitgenommen werden. Gleiches gilt für Knaben in den Damenbereich.
- 3) Beim Verlassen des Bades sind die Garderobenschränke zu leeren sind. Nach Betriebsschluss werden verschlossene Garderobenschränke vom Personal geöffnet und vorgefundene Sachen wie Fundsachen behandelt.
- 4) Der Gast ist für das Verschliessen des Garderobenkastens und Aufbewahren des Schlüssels selbst verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels ist eine Pauschale von 30,-Fr. fällig

7. Verhalten

- 1) Im Interesse der allgemeinen Hygiene haben sich Gäste im Fohrbach vor der Benützung der Schwimmbereiche (inkl. Plansch- und Nichtschwimmerbecken) gründlich in den dafür vorgesehenen Duschanlagen zu reinigen. Im Seebad sind Kinder vor der Benützung des Kinderplanschbeckens zu duschen.
- 2) Das Rasieren, Pediküren, Maniküren, Haare färben u.ä. ist untersagt.
- 3) Grillieren oder die Verwendung von Grills sind untersagt.
- 4) Es ist handelsübliche Badebekleidung zu tragen. Badehosen und -shorts dürfen maximal knielang sein. Nacktbaden (gilt auch für Kleinkinder) ist nicht erlaubt.
- 5) Die Badegäste dürfen die Mitbadenden und andere Personen weder stören noch gefährden.
- 6) Ball- und Wurfspiele sind nur auf speziell bezeichneten Spielwiesen erlaubt, im Seebad zudem im Wasserball-Becken.
- 7) Besucherinnen und Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft
- 8) Das Benützen von störenden elektronischen Unterhaltungsgeräten sowie Musikinstrumenten ist bei Reklamationen bzw. auf Anweisung des Personals einzustellen.
- 9) Das Seebad ist grundsätzlich rauchfrei, Das Rauchen (inkl. E-Zigaretten und Vapes) ist ausschliesslich in den ausgeschilderten Bereichen erlaubt.

8. Sicherheitsbestimmungen

- 1) Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmern ist der Zutritt zu den Schwimmbereichen nicht gestattet.
- 2) Die Benutzung von SUP's, Luftmatratzen, Schlauchbooten und ähnlichen Produkten ist nicht gestattet.
- 3) Das Mitführen von Glas, Flaschen und anderen zerbrechlichen Gegenständen ist nicht gestattet.
- 4) Zusätzliche Sicherheitsbestimmungen Seebad:
 - a) Das zum Seebad gehörende Seegebiet ist gegenüber dem offenen See mit gelben Bojen markiert und darf nicht mit Booten, Windsurfbrettern oder ähnlichen Produkten befahren werden. Den Badegästen ist es untersagt, im Bereich der Badeanlage Boote zu besteigen.
 - b) Das Hinausschwimmen über die markierte Badebegrenzung erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Es gelten die publizierten Öffnungszeiten. Spätestens mit eintretender Dämmerung wird der Badebetrieb eingestellt
 - c) Das Fischen ist verboten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen über das Fischen ausserhalb der Betriebszeiten.

9. Sanktionen

- 1) Wer einzelne Bestimmungen dieser Verordnung oder Weisungen des Badepersonals zuwiderhandelt, kann aus dem Seebad weggewiesen werden. Je nach Vergehen kann eine Verwarnung oder direkt ein Hausverbot ausgesprochen werden. Ein der Gemeinde Zollikon entstandener Schaden muss vollumfänglich abgegolten werden. Für die Wegweisung ist das Badpersonal, für ein generelles, zeitlich befristetes Hausverbot der Leiter Bade- und Sportanlagen zuständig.
- 2) Vorsätzliche Verunreinigung oder Beschädigung der Anlage führt zu einer Schadenersatzpflicht.
- 3) Beim Erlass eines Hausverbotes wird eine allfällig vorhandene Dauerkarte umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der nicht benutzbaren Abonnementsdauer. Gleichzeitig erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung auf Mieten von Kabinen und Kästchen.
- 4) Der Zutritt in die Anlagen ohne gültige Eintrittskarte ist strafbar, ebenso das Weitergeben eines persönlichen Abos. In diesem Fall erfolgt eine Strafanzeige und es wird ein Umtriebsentschädigung von Fr.50,-fällig sowie wird ein zeitlich befristetes Hausverbot in den Badeanlagen der Gemeinde Zollikon erlassen.

10. Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt per 1. Mai 2026 in Kraft. Sie basiert auf der Verordnung über die öffentlichen Badeanlagen der Gemeinde Zollikon vom 1. Dezember 2009.